

RECHTSGRUNDLAGE:
 §§ 2 UND 2a, SOWIE 8-12 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I SEITE 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I SEITE 2256) GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949),
 § 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26. JUNI 1984 (GV.NW. SEITE 419) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18. 12. 1984 (M.BL. NW. S.803) IN VERBINDUNG MIT § 9 Abs. 4 BBauG,
 § 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW. IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13. AUGUST 1984 (GV.NW. 1984 SEITE 475)
 DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I SEITE 1757).

FESTSETZUNGEN gem § 9 BBauG

GRENZEN UND LINIEN

- PLANGEBIETSGRENZE
- BEGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHS
- - - BAUGRENZE
- ABGRENZUNG ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Ziff. 1 BBauG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)

| BAUGEBIET UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE | GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (HÖCHSTENS) | GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (HÖCHSTENS) |
|--------------------------------------|----------------------------------|-------------------------------------|
| WA II | 0,4 | 0,8 |

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE

D ZWEITES GESCHOSS NUR IM DACHRAUM ZULÄSSIG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Ziff. 2 BBauG

— ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

▲ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

↔ HAUPTFIRSTRICHTUNG ZWINGEND

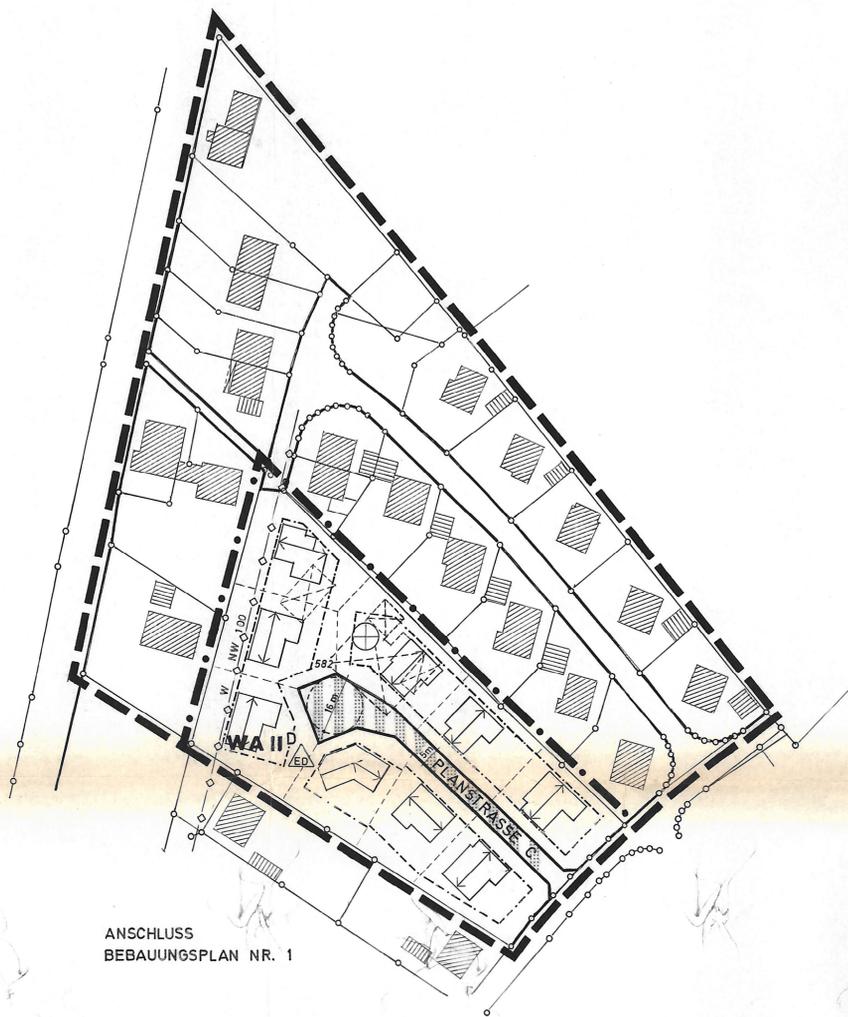
FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Ziff. 11 BBauG

— ÖFFENTLICHE STRASSEN- UND WEGEFLÄCHE

— ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE, VERKEHRSBERUHIGTER (NIVEAUGLEICHER) AUSBAU NACH ZEICHEN 325/326 StVO VORGEGEHEN.

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Ziff. 13 BBauG

— VORH. WASSERLEITUNG



ÜBERSICHTSKARTE M. 1:5000



FESTSETZUNGEN gem. § 81 BauONW in Verbindung mit § 9 (4) BBauG - Örtliche Bauvorschriften -

DACHNEIGUNGEN UND DREMPEL

ZUL. DACHNEIGUNG 38° - 48°
 ZUL. DREMPELHÖHE max. 50 cm
 (DREMPELHÖHE GEMESSEN VON OBERKANTE RONDECKE BIS OBERKANTE FUSSPFETTE).

ERLÄUTERUNGEN

- FLURSTÜCKSGRENZE
- - - VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE BÄUKÖRPER
- ⊕ MÜHLEN STUMPF, ERHALTENSWERT
- ▨ VORH. WOHNGEBÄUDE
- ▩ VORH. NEBENGEBÄUDE
- ⊠ GEBÄUDEABBRUCH VORGEGEHEN

HINWEIS

BEI BODENEINGRIFFEN KÖNNEN BODENKIMMÄLER (KULTURGESCHTLICHE BODENFÜNDE, d.h. MAUERWERK, EINZELFÜNDE, ABER AUCH VERÄNDERUNGEN UND VERFÄRBUNGEN IN DER NATÜRLICHEN BODENBESCHAFFENHEIT) ENTDECKT WERDEN.
 DIE ENTDECKUNG VON BODENKIMMÄLERN IST DER GEMEINDE UND DEM LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE, WESTF. MUSEUM FÜR ARCHÄOLOGIE / AMT FÜR BODENKIMMÄLPFLEGE (TEL. 0521 / 124200) UNVERZÜGLICH ANZUZEIGEN UND DIE ENTDECKUNGSSTÄTTE MINDESTENS DREI WERKTAGE IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN. (§ 15 u. 16 DSCHG)

PLANBEARBEITUNG:
 DER OBERKREISDIREKTOR
 DES KREISES GÜTERSLOH
 - PLANUNGSAMT -

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 4. 3. 1986
 IM AUFTRAGE:
[Signature]

DIESER ÄNDERUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I SEITE 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I SEITE 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM AUFGESTELLT WORDEN.

WERTHER (WESTE), DEN.....
 IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESE ÄNDERUNG HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WERTHER (WESTE), DEN.....
 DER STADTDIREKTOR

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES AM..... VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WERTHER (WESTE), DEN.....
 IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM..... GENEHMIGT WORDEN.

DETMOLD, DEN.....
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

IM AUFTRAGE:

DIESE ÄNDERUNG HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WERTHER (WESTE), DEN.....
 DER STADTDIREKTOR

STADT WERTHER / WESTE

BEBAUUNGSPLAN NR. 4
„THEENHAUSEN“
 M. 1:1000

I. ÄNDERUNG

GEMARKUNG WERTHER FLUR 23

DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN. BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS.

ES WIRD BESCHENIGT DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
 HALLE (WESTE), DEN.....
 DER OBERKREISDIREKTOR
 DES KREISES GÜTERSLOH
 - KATASTERAMT -

RWE
 BV NIKE
 19325

KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

PLANGRUNDLAGE:
 ABZEICHNUNG DER FLURKARTE